

WPK aktuell

Kammerversammlung online

Vom Bleistift zur Black Box: Wie viel KI verträgt der Berufsstand?

WP Dr. Christian Janze, Mitglied des Vorstandes und
Vorsitzender des Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz der WPK

Übersicht

1. Einführung
2. Potenziale und Herausforderungen bei der Nutzung von KI
3. Pflichten des WP/vBP
4. Fazit



1. Einführung

1. Einführung (1)



„Wir neigen dazu, die Wirkung einer Technologie kurzfristig zu überschätzen und langfristig zu unterschätzen.“

– Roy Amara (1925-2007)

1. Einführung (2)

Entwicklung in der Praxis

- Künstliche Intelligenz wird zunehmend Teil der täglichen Prüfungspraxis
- Einsatz erfolgt derzeit unterschiedlich intensiv
 - größere WP-Gesellschaften integrieren KI bereits systematisch in Prüfungsprozesse
 - viele kleinere Praxen stehen noch am Anfang der praktischen Auseinandersetzung

Risiken einer unzureichenden Auseinandersetzung

- fehlende Auseinandersetzung kann zu einem strukturellen Wettbewerbsnachteil führen
- unkontrollierter Einsatz durch Mitarbeitende („Schatten-KI“)
- erhöhte Risiken im Hinblick auf: Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Qualitätssicherung

Die Frage ist nicht mehr, *ob* KI eingesetzt wird, sondern *wie bewusst und gesteuert* dies erfolgt.

1. Einführung (3)

- Die WPK begleitet diese Entwicklung aktiv
 - Einrichtung des Vorstandsausschusses „Künstliche Intelligenz“
 - Veröffentlichung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines Katalogs von „Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis“
 - Gespräche mit Experten aus Praxis und Wissenschaft
 - laufende Befassung mit berufsrechtlichen und fachlichen Fragestellungen

2. Potenziale und Herausforderungen bei der Nutzung von KI

2. Potenziale und Herausforderungen bei der Nutzung von KI

Potenziale

- Effizienzsteigerung und Potenzial zur Verbesserung der Prüfungsqualität durch:
 - Automatisierung repetitiver Tätigkeiten
 - erweiterte und datenbasierte Risikoerkennung
 - Analyse großer Datenmengen
 - höhere Abdeckung durch Vollprüfungen (statt Stichproben)
- Beitrag zur Bewältigung von Fachkräftemangel

Herausforderungen

- Integration von KI-Lösungen in gewachsene Prüfungsprozesse und Softwarelandschaften
- Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit
- Erkennen von falschen Ergebnissen der KI (Halluzinationen)
- Datenqualität und -verfügbarkeit
- Datenschutz & IT-Sicherheit
- Akzeptanz bei Mandanten und Mitarbeitern
- Berufsrechtliche Anforderungen

3. Pflichten des WP/vBP

3. Pflichten des WP/vBP (1)

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis sind sämtliche Berufspflichten zu beachten, da diese technologieunabhängig gelten. Im Folgenden werden die wesentlichen berufsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit KI-Anwendungen dargestellt.

Gewissenhaftigkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 Berufssatzung WP/vBP)

- Erlangung eines ausreichenden Verständnisses der Verarbeitungsprozesse und Informationsgenerierung des KI-Systems (auch im Einklang mit den Anforderungen an KI-Kompetenz gemäß Art. 4 KI-VO)
- Bei komplexen Fragestellungen mit hoher Ergebnisrelevanz sind KI-generierte Informationen stets auf fachliche Nachvollziehbarkeit zu prüfen
- Erforderlichkeit und Intensität einer ex-post-Kontrolle hängen letztlich davon ab, wie hoch das ex ante festgestellte Fehlerrisiko des eingesetzten Systems ist

3. Pflichten des WP/vBP (2)

Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 12 Berufssatzung WP/vBP)

- Grundsätzlich ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (und die Verwendung von KI) erlaubt, solange die Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleibt
- Handeln ist in eigener Verantwortung zu bestimmen, Urteil ist selbst zu bilden und Entscheidungen sind selbst zu treffen

Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Berufssatzung WP/vBP)

- Grundsatz: Auch bei der Verwendung von KI muss stets sichergestellt sein, dass Dritte keinen Zugriff auf Daten erhalten, die der beruflichen Verschwiegenheit des Wirtschaftsprüfers unterliegen

3. Pflichten des WP/vBP (3)

Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 50a WPO)

- Beim Einsatz eines Dienstleisters, der dem Wirtschaftsprüfer ein KI-System zur Verfügung stellt, ist § 50a WPO zu beachten
- Dazu muss der Wirtschaftsprüfer
 - den Dienstleister **sorgfältig auswählen**,
 - ihn vertraglich (Textform) **zur Verschwiegenheit verpflichten**,
 - ihn über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung **belehren**,
 - ihn **verpflichten**, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und
 - **festlegen**, ob der Dienstleister weitere Personen einbeziehen darf, und **sicherstellen**, dass auch diese in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden

3. Pflichten des WP/vBP (4)

- „**Öffentlich zugängliche**“ KI-Anwendungen: Verpflichtung zur Verschwiegenheit effektiv **nicht** möglich
 - Eingabe verschwiegenheitspflichtiger Informationen kann daher nicht durch eine vertragliche Vereinbarung i.S.d. § 50a Abs. 3 Nr. 1 WPO legalisiert werden
 - Konsequenz: rechtssichere Nutzung nur, wenn keinerlei verschwiegenheitspflichtige Informationen eingegeben werden (ausschließlich unumkehrbar anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten)
 - Ausnahme nur bei ausdrücklicher Mandanteneinwilligung (Entbindung von der Verschwiegenheit)
- „**Geschlossene**“ KI-Anwendungen: einer Verschwiegenheitserklärung nach § 50a WPO zugänglich, wenn sichergestellt ist, dass verschwiegenheitspflichtige Informationen nicht an unbefugte Dritte gelangen und insbesondere kein Training öffentlich zugänglicher Modelle mit diesen Daten erfolgt

3. Pflichten des WP/vBP (5)

- die **Verwertungsverbote** der § 323 Abs. 1 Satz 2 HGB und § 11 BS WP/vBP schützen ausschließlich das Berufsgeheimnis (Verbot der unbefugten Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Mandanten)
- bei anonymisierten Mandantendaten besteht daher kein Konflikt mit den genannten Verwertungsverböten, es sei denn, die Informationen behalten auch nach Anonymisierung ihren Charakter als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis
- bei nicht anonymisierten Mandantendaten möglicherweise Konflikt mit Verwertungsverböten, wenn diese zum Training und damit zur Verbesserung des KI-Systems eines Dritten genutzt werden
- grundsätzlich kein Konflikt, wenn technisch-organisatorisch und vertraglich sichergestellt ist, dass das eingesetzte KI-System nicht mit Mandantendaten trainiert und dadurch verbessert wird

3. Pflichten des WP/vBP (6)

Dokumentation/Hand- bzw. Prüfungsakte (§ 51 b WPO, u.a. §§ 39 und 58 Berufssatzung WP/vBP)

- Handakte des Wirtschaftsprüfers muss ein zutreffendes Bild seiner Tätigkeit geben
- Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 39 Abs. 1 BS WP/vBP)
- Prüfungshandlungen müssen ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden
- Beim Einsatz von KI kann – abhängig von der Bedeutung der KI-generierten Ergebnisse für die Prüfung – eine weitergehende Dokumentation erforderlich sein. Nachvollziehbar festzuhalten sind dann insbesondere:
 - welche KI-Anwendung (inkl. Version) verwendet wurde,
 - welche Eingaben (Prompts) erfolgt sind,
 - welche Ausgaben die KI erzeugt hat sowie
 - wie Verlässlichkeit und Relevanz der Ergebnisse beurteilt wurden

3. Pflichten des WP/vBP (7)

Qualitätssicherung (§§ 55 b WPO, 50 ff. Berufssatzung WP/vBP)

- Aktive Entscheidung der Praxisleitung über die Zulässigkeit der KI-Nutzung
- Regeln für die Verwendung von KI sollten in das Qualitätssystem der Praxis integriert werden
- In Abhängigkeit von Komplexität sowie Art und Umfang der KI sollte das QS-System insbesondere folgende Aspekte abdecken:
 - Festlegung von Zuständigkeiten für Auswahl, Freigabe und Überwachung von KI-Anwendungen
 - Dokumentation des konkreten Einsatzzwecks
 - Erfassung des Anbieters der KI-Anwendung
 - Identifikation und Bewertung berufsrechtlicher und sonstiger relevanter Risiken
 - Neubewertung bei Systemänderungen oder Versionswechseln
 - Festlegung verbindlicher Vorgaben zur Verwendung zulässiger Anwendungen
 - Konzeption und Durchführung bedarfsgerechter Schulungsmaßnahmen einschließlich Dokumentation

3. Pflichten des WP/vBP (8)

Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§§ 48, 60 Berufssatzung WP/vBP)

- Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Konsultationen sind durch **Personen** durchzuführen
- KI kann weder Qualitätssicherer im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften sein noch die genannten qualitätssichernden Maßnahmen ersetzen

4. Fazit

4. Fazit (1)

Künstliche Intelligenz verändert die Wirtschaftsprüfung

- KI verändert die Durchführung der Prüfung, nicht die Verantwortung des Wirtschaftsprüfers
 - KI etabliert sich zunehmend als Werkzeug in der Prüfungspraxis – mit spürbaren Auswirkungen auf Arbeitsweise und Prozesse
 - Prüfungsansätze entwickeln sich weiter
 - von Stichproben zu umfassenden Datenanalysen
 - von manueller Bearbeitung zu automatisierter Unterstützung
 - vorbereitende und dokumentationsbezogene Tätigkeiten erfolgen künftig größtenteils KI-gestützt
 - Schwerpunkt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers verlagert sich
 - weniger Routine, mehr fachliche Beurteilung und Einordnung
 - stärkere Gewichtung der kritischen Würdigung auch KI-gestützter Ergebnisse

aber: Menschliches Urteilsvermögen und fachliche Expertise bleiben unverzichtbar

4. Fazit (2)

- KI wird Anforderungsprofil, Personalstruktur und Fachkräftebedarf beeinflussen
 - mögliche Veränderungen in der Teamzusammensetzung
 - Nachwuchskräfte werden zunehmend mit Vorerfahrungen im Umgang mit KI in die Praxis eintreten
 - KI kann zur Bewältigung des Fachkräftemangels beitragen
- KI kann die Wettbewerbsbedingungen im Berufsstand verändern
 - mögliche Auswirkungen auf Leistungsportfolio und Honorargestaltung
 - leistungsfähige Anwendungen (sog. Standardtools) stehen grundsätzlich auch kleineren und mittelständischen Praxen zur Verfügung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
